

## Aus dem 18. Jahrhundert

### Vom Fasten und Polizeistunde in alter Zeit - Erlaß um 1700

Man spricht so oft von der Not und der Armut der Bauern in früheren Jahrhunderten. Daß aber die Behörde gegen das Festfeiern einschreiten mußte, das erwähnte niemand. In Steinbach war es nicht anders als sonstwo. Drei Tage lang feierte man hier Kirchweihe. Heute würde schon ein Tag den meisten genügen. Daß die Polizeistunde keine Erfindung der Neuzeit ist und bei unseren Vorfahren das Wirtsleben gerade wie heute mitunter derart ausartete, daß sich die Obrigkeit genötigt sah, mit großer Strenge dagegen einzuschreiten, wie auch sonst den Hang zur Abhaltung übermäßig vieler Feste zu steuern, beweist folgender Leiningische Erlaß aus dem Jahre 1700, der im Original folgt.

“Nach dem mahlen, Mann bis dahero aus Verschiedenen Exempeln und begebenheit sehr ungeru sehen und erfahren müssen waß gestalten sowohl und beydes bei denen von Uralters her gewöhnlichen Hochzeiten alß und ingleichen auch bei denen Kirchweyfeuern oder sogenannten Kirmessen in der hiesigen Grafschaft Leiningen- Falkenburg oder heydeßheimischen Linie viele und große excessen und Müßbräuche, Wir allerwegen, also absonderlich ach allhier zu Guntersblum öftern fürgegangen sind, als wordurch Zuforderst Gott im Himmel höchlich erzirnet sodan und nicht weniger die Unterthanen Selbsten in Mercklichen Abgang ihrer Zeithlichen Nahrung ja in Leibs- und Seelen Schaden gestirzet worden, damit nun Sotahren Uhnwesen und unordnung einger Maßen gesteuret, mit hin der Zorn des Allmächtigen Gottes, weßen unermeßliche Güte unß den Theuren frieden Kaum wieder bescheert hat, nicht offs Neue durch dergleichen schendlichen Mißbräuche und Verschwendung der Gaben Gottes und mit so ärgerlichen Leben gereytzet, noch dessen hervorstehende schwere gerichte von unß also herzugezogen und befördert, sondern soviel möglich abgewendet oder gemüldert werden möchten. Alß ist der Hochgeborenen unser allerseit Gnädigste Herrschafft sehr Ernster Will Meynung und Verordnung hierinnen, daß hierfür bei denen Hochzeitß Mahl Zeyten aller Überfluß an Essen und Trinken unterbleiben, alle übrigen Üppigkeiten, sie tragen Nahmen wie sie wollen, besonders das denen Christen allerdings unanständige Nachtschwermen und Tantzen gänzlich hiermit abgeschafft auch zu dem End die Musicanten oder Spielleute nicht lenger altz biß gegen zehn Uhr des Abentß zu gelassen werden sollen und damit der Comgagnie oder gesellschaft bey denen Mahl Zeiten nicht allzugroß oder weitleuffig, noch denen Hoch Zeithalthern die Unkosten zu schwer fallen möchten, so sollen hinfüro Keine anderen Persohnen, als die nechsten Anverwandten,

von fremde aber man soviel freunde nicht Vorhanden waren, in allen nicht mehr als Zehen, 10 oder auffß höchste Zwölff, 12 Paar Gäste eingeladen und Darzugenommen, sodann alleß in Zweyen Tagen vollendet werden.

Alancet die Kirmessen, so soll es mit denen Spielleuten und dem ärgerlichen Tantzen gleichmäßig alßo wie bei den Hoch Zeiten gleichmäßig gehalten, und Abentß nach zothanen Kirmeßgästen Keinen Wein oder Birr oder Brandwein weder inn noch außerhalb hausses zu verzapfen, noch sonsten dieselben in ihren häußern zu dulden erlaubet, sondern widrigenfallß, in die herrschaftlich hernach dictirte Straff gleich jenem, so halt dadurch Verfallen, auch dieselbige ohne eintzige Gnadt zu bezahlen schuldig seyen.

Alles bey Herrschafft. schweren Ungnadte und Zehen Tahler oder Fünf zehen Gulden Straff, welche der Übertreter sofort erlegenn, oder, da er etwa Keine Mittel hatt, solche mit seinem Leib im Gefängniß verbißen soll, wonach sich Männiglich zu achten und Vor Schaden zu Hüten wissen wird.

Signatum Guntersblum, den 18. Juni 1700

Hoch Gräffliche Leinigische Falkenburgische Cantzeley Daselbsten.”